



Vervielfältigungsvermerke:
Flurkartenwerk 6914 B + D,
Kartengrundlage: 7014 A + C, Flur 1, Sorgensen,
Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die
Stadt Burgdorf erteilt durch das
Katasteramt Hannover am 22.02.85
Az.:Pu 60/84

PRÄAMBEL

Auf Grund des §1 Absatz 3 und des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617, zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 18.02.1986, BGBl. I S. 265) und des §40 Absatz 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO - i.d.F. vom 22.06.1992, Nds. GVBl. S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994, Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan "AM DORFE 2", Nr. 6-1/1, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Burgdorf, den 01.09.1986

gez. Ziemba (Siegel) gez. Bindseil
Bürgermeister Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Allgemeinen Wohngebiet gelten folgende Mindestgrundstücksgößen:
a) Im Bereich der offenen Bauweise: 700 qm
b) Im Bereich der Einzel- und Doppelhäuser: 500 qm
- Der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG festgesetzte Baum darf nicht beseitigt oder durch Einschränkung seiner Lebensbedingungen geschädigt werden. Eine Beseitigung kann als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BBauG von der Baugenehmigungsbehörde (Stadt Burgdorf) zugelassen werden, wenn der Baum biologisch abgängig ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Dorfe 2", Nr. 6-1/1 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.07.1984 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 17.08.84 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burgdorf, den 01.09.1986

gez. Bindseil (Siegel)
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtüblich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom September 84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 06.10.1986

Katasteramt Hannover
In Auftrage
gez. Oeffke
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet:

Burgdorf, den 01.09.1986

Stadtbauamt Burgdorf

gez. Koenig
Bauoberarzt

gez. Heinrich (Siegel)
Bauamtsrat

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 27.02.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.03.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 07.04.1986 bis 09.05.1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Burgdorf, den 01.09.1986

gez. Bindseil (Siegel)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 28.08.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen.

Burgdorf, den 01.09.1986

gez. Bindseil (Siegel)
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hannover (Az.:606172-2/9-16-1/1) § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Hannover, den 12.12.1986

(Siegel) Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
In Auftrage

gez. Lehmborg

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 22.01.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 22.01.1987 rechtsverbindlich geworden.

Burgdorf, den 04.02.1987

gez. Bindseil (Siegel)
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, den

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeines Wohngebiet
 Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (hier z.B. I)
a25 Grundflächenzahl (z.B. 0,25)
 Geschossflächenzahl (z.B. 0,3)
GR 275m2 Maximal überbaubare Grundstücksfläche in Quadratmeter (z.B. GR 275 m² bedeutet 275 m²)

Bauweise Baugrenze

- 0 Offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Rasterflächen zusätzlich gekennzeichnet

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen

- Fläche für Versorgungsanlagen

- Elektrizität

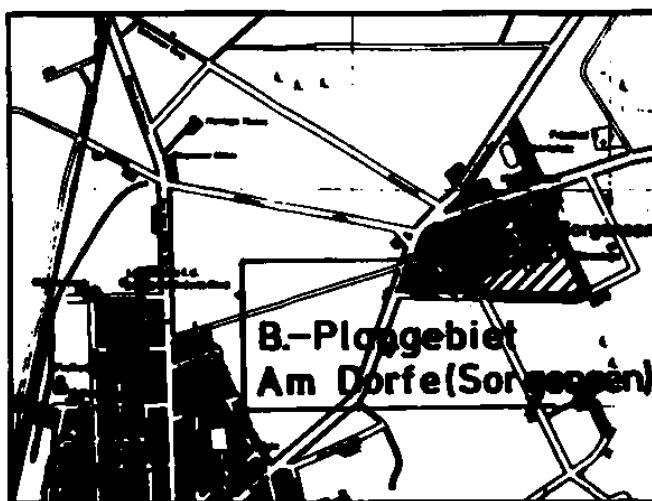
Grünflächen

- Grünflächen
(Die Grünflächen sind in der Planzeichnung durch zusätzliche Beschriftung jeweils als öffentliche bzw. private Grünflächen festgesetzt)
 Spielplatz
 Festplatz
 Schießstand
 Private Grünfläche
 Öffentliche Grünfläche
 Orterandeingrünung

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Burgdorf und des Wasserverbands Nordhannover zu belastende Flächen
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu erhaltender Baum
 Umgrenzung von Flächen auf denen gemäß § 23 Abs. 5 BauMVO Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauMVO nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante der L 311 errichtet werden dürfen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN "Am Dorfe 2"

Nr. 6-1/1 (1. Änderung u. Erweiterung des Plangebietes)

STADTPLANUNGSABTEILUNG

Maßstab 1:1000 Blattgr.: 1148 / 694
Bearbeitet : Abt. 61 Datum : 26.4.84 / 25.11.1985